

II-1752 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

22.7.1968

798/A.B.

zu 803/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für soziale Verwaltung: Grete R e h o r
auf die Anfrage der Abgeordneten L i b a l und Genossen,
betreffend ärztliche Nachuntersuchungen körperbehinderter Führerschein-
besitzer.

-.-.-.-.-.-

Die genannten Abgeordneten weisen darauf hin, daß sowohl die Ober-
österreichische Gebietskrankenkasse als auch das Landesinvalidenamt für
Oberösterreich es abgelehnt haben, Kosten für ärztliche Nachuntersuchungen,
die sich körperbehinderte Führerscheinbesitzer zwecks "Weitergewährung
eines Führerscheines" unterziehen müssen, zu ersetzen. Sie fragen nunmehr
an, ob ich bereit sei, die diesbezügliche Rechtslage einer Prüfung zu
unterziehen und Maßnahmen - etwa durch Ausarbeitung einer Regierungsvorlage
- zu treffen, damit körperbehinderte Führerscheinbesitzer die Kosten für
die vom Gesetz vorgeschriebene regelmäßige ärztliche Nachuntersuchung re-
fundiert bekommen.

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, nachstehendes mit-
zuteilen:

Die gesetzliche Grundlage für die ärztlichen Nachuntersuchungen körper-
behinderter Führerscheinbesitzer bildet das Kraftfahrzeuggesetz 1967. Für die
Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist in erster Linie das Bundesministerium
für Handel, Gewerbe und Industrie zuständig. Dem Bundesministerium für
soziale Verwaltung ist es daher nicht möglich, eine Regierungsvorlage
betreffend die Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes vorzubereiten.

Ich werde jedoch dafür sorgen, daß Schwerbeschädigten und ihnen im
Sinne des Invalideneinstellungsgesetzes 1953 gleichgestellten Personen, die
nur über ein geringes Einkommen verfügen und das Kraftfahrzeug zu Berufs-
zwecken benötigen, im Bedarfsfalle auf Ansuchen die Kosten der Nachunter-
suchungen aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds ersetzt werden.

-.-.-.-.-.-